

Förderrichtlinie für die Umstellung von Öl auf Erdgas-Brennwertgeräte 2010 Stand: 01.06.2009

1. Zuwendungsvoraussetzung:

Es handelt sich ausschließlich um den Ersatz bestehender Anlagen.

Die geförderte Anlage befindet sich innerhalb des erschlossenen Erdgasversorgungsgebietes der Stadtwerke Soest GmbH. Antragsberechtigt ist jeder Soester Bürger.

2. Antragsverfahren:

Es ist ein schriftlicher Antrag auf Förderung im Kundenzentrum der Stadtwerke Soest zu stellen. Beizufügen sind diesem Antrag, dass letzte Schornsteinfegerprotokoll.

Erst nach schriftlicher Zusage der Stadtwerke Soest darf mit der Baumaßnahme begonnen werden. Innerhalb eines Jahres ab Datum der Förderzusage sollte die Anlage fertig gestellt sein. Andernfalls entfällt die Zusage der Förderung.

3. Förderhöhe:

Die Stadtwerke Soest fördert die Umstellung von bestehenden Öl-Heizungsanlagen, **die durch energiesparende Erdgas-Brennwerttechnik ersetzt wird, wie folgt:**

Anlagengrößen bis 30 kW mit 250,00 EUR

ab 31 kW individuelle Betrachtung

Das Gesamtfördervolumen für 2010 beträgt 6.000,00 EUR.

4. Erdgas - Versorgungsvertrag:

Der Kunde verpflichtet sich, ab Zählereinbau drei Jahre Erdgas von den Stadtwerken Soest zu beziehen.

5. Errichtung und Betrieb von Gaseinrichtungen:

Grundsätzlich gilt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - Gas GVV) vom 26.10.2006 und die Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 01.11.2006. In dieser Verordnung dürfen Gaseinrichtungen, außer durch das EVU, nur von Installationsunternehmen, die in ein Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragen sind, errichtet werden.

Es ist das Inbetriebsetzungsverfahren der Stadtwerke Soest entsprechend der Niederdruckanschlussverordnung einzuhalten.

Es gilt die Förderrichtlinie, die am Tage des Antrageingangs Gültigkeit hat.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderrichtlinie für 2010 (Stand 01.06.2009)